

# **BE\_ZIVILSTRAF SK 2023 151 vom 27. Januar 2023**

BE Obergericht, 2023-01-27, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be\\_zivilstraf\\_SK\\_2023\\_151](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_SK_2023_151)

FR: BE\_ZIVILSTRAF SK 2023 151 du 27 janvier 2023

IT: BE\_ZIVILSTRAF SK 2023 151 del 27 gennaio 2023

## **Regeste**

Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz sowie Widerrufsverfahren | Strassenverkehr

## **Erwägungen**

### **E. 9**

Bestrittener Sachverhalt Der Beschuldigte bestreitet die Umstände der Kollision. So bestreitet er, kurz vor der Kollision in Bewegung gewesen und damit aktiv in das Auto der Geschädigten hineingefahren zu sein. Stattdessen macht er geltend, er sei höchstens 20 cm über die Haifischzähne hinaus in die G. \_\_\_\_\_ (Strasse) gefahren und habe dort angehalten. Die Geschädigte habe nicht geblinkt, so dass er davon ausgegangen sei, sie fahre geradeaus weiter. Er habe rechts nach Verkehr Ausschau gehalten und weder ihr Abbiegen noch die Streifung seiner Karosserie mitbekommen. Sie habe die Kollision offenbar verursacht, als sie bei ihrem (zu engen) Abbiegen in die F. \_\_\_\_\_ (Strasse) um seine Stossstange herumgefahren sei. Nach der Geschädigten hingegen soll es der Beschuldigte gewesen sein, welcher in ihren korrekt abbiegenden, sich in langsamer Fahrt befindlichen Personenwagen hineingefahren sei. Sie macht geltend, sie habe – auf die T-Mündung zufahrend – geblinkt und eingespurt. Weiter bestreitet der Beschuldigte, die Kollision bemerkt zu haben. Er habe den Schaden an seinem Auto erstmals bemerkt, als die Polizei ihn darauf aufmerksam gemacht habe. Die Geschädigte und der Fahrradfahrer gaben an, dass die Kollision akustisch gut hörbar gewesen sei und sie sich nicht vorstellen können, dass der Beschuldigte dies nicht mitbekommen hätte. Der Beschuldigte räumte auf Vorhalt entsprechender Aussagen des Fahrradfahrers an der vorinstanzlichen Fortsetzungsverhandlung ein, nach der Kollision während ca. 10-20m verlangsamt weitergefahren zu sein. Er bestreitet jedoch einen Zusammenhang mit der Kollision und macht stattdessen geltend, er habe im Rückspiegel gesehen, wie der Fahrradfahrer mit dem Arm herumgewedelt habe. So habe er sich gefragt, was der von ihm wolle. Er habe wohl etwas mit der Frau im gelben Auto zu tun gehabt. Bestritten war zudem das Ergebnis der Rückrechnung der BAK auf den Unfallzeitpunkt durch das IRM. Der Beschuldigte machte nachträglich geltend, sein Nachtrunk habe vor den 3-4 Gläsern Rotwein bereits mit einem Glas Whisky begonnen. Zudem seien die Gläser Rotwein sehr gut gefüllt gewesen. Gestützt auf dieses Vorbringen – nur teilweise bestätigt durch die als Zeugen aufgerufenen drei Kollegen – kam die Vorinstanz denn auch zum Schluss, dass unter diesen Umständen nicht mehr mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden könne, dass die massgebliche BAK im Zeitpunkt des Unfalles über der strafrechtlich relevanten Grenze gelegen habe, so dass es bezüglich FIAZ zum – heute rechtskräftigen – Freispruch gekommen ist.

## E. 10

Theoretische Grundlagen der Beweiswürdigung und Beweismittel Für die theoretischen Grundlagen der Beweiswürdigung kann auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 373-375). Die objektiven und subjektiven Beweismittel wurden von der Vorinstanz treffend zusammengefasst. Darauf wird vollumfänglich verwiesen (pag. 368-373). Was die oberinstanzlich neu erhobenen Beweismittel betrifft, wird auf eine vollständige Wie- dergabe an dieser Stelle verzichtet. Ausführungen dazu folgen, soweit nötig, direkt im Rahmen der Beweiswürdigung.

## E. 11

Aus den Zeugenaussagen lässt sich für den Beschuldigten übereinstimmend ein erstes Einschenken von ca. 1.5 dl Rotwein in ein grösseres Weinglas rekonstruieren, gefolgt vom Nachschenken bei Eintreffen von D. \_\_\_\_\_ und nochmaligem Nachschenken beim Eintreffen von E. \_\_\_\_\_ (kurz vor 19:00 Uhr). Ein drittes Nachschenken machte niemand geltend, ausser der Beschuldigte selber für sich. Dies soll nach dem erneuten Dekantieren kurz vor Eintreffen der Polizei, aber bereits nach dem zweiten Nachschenken gewesen sein (pag. 219 Z. 26-28). E. \_\_\_\_\_ setzte dieses Dekantieren zeitlich aber vor das zweite Nachschenken bei seinem Eintreffen (pag. 328 Z. 35-41). Keiner der Zeugen behauptete zudem, beim zweiten Nachschenken zum Eintreffen E. \_\_\_\_\_ seien die Weingläser leer gewesen. Dieser Umstand wurde nur vom Beschuldigten mehrfach betont (pag. 219 Z. 13 und 21) und erscheint als Schutzbehauptung. Soweit der Beschuldigte geltend macht, dass bis kurz vor Eintreffen der Polizei und dem zweiten Dekantieren zwei Flaschen bereits dekantierten Weins durch alle vier Partyteilnehmer ausgetrunken worden seien (pag. 219 Z. 8 f., Z. 26), stellt dies keinen Beweis für seinen angeblich massiven Nachtrunk dar: Angesichts der zeitlichen Abläufe, der geringen Zeit zur Alkoholisierung nach dem Unfall und der Tatsache, dass die erste Dekantierung gemäss eigenen Angaben des Beschuldigten bereits vor Eintreffen des ersten Gastes, im Rahmen der Vorbereitungen zur Party, und somit auch vor dem Unfall erfolgt war (pag. 217 Z. 34-35, pag. 219 Z. 8 f., pag. 496 Z. 30-32; der ersteintreffende Zeuge C. \_\_\_\_\_ erwähnt nichts von Dekantieren, pag. 326 Z. 12-13), ist davon auszugehen, dass der Beschuldigte während den Vorbereitungen zur Party bereits einen Teil des Inhalts der beiden erstdekantierten Weinflaschen selber konsumiert hat. Ginge man bezüglich Nachtrunks realistischerweise und im Einklang mit den Zeugenaussagen von einem Glas Whisky und 3-4 Gläsern/dl Rotwein aus, so kann der Beschuldigte nach Rückrechnung (pag. 18-24) der BAK im Unfallzeitpunkt nicht nüchtern gewesen sein: Klar ist gemäss IRM-Rechnung, dass ein Nachtrunk von 4 dl Rotwein beim Beschuldigten mit 0.73 ‰ zu Buche schlägt (pag. 23). Ein Glas Whisky zu 40% à 0.25 dl enthält 8g Alkohol und führt bei einem Mann mit den Massen des Beschuldigten (78 kg, 187cm, 62 Jahren) für sich alleine zu einer BAK von ca. 0.11 ‰ (online BAK-Rechner). Mit diesen Angaben und den widersprüchlichen Aussagen des Beschuldigten, zusammen mit der Tatsache, dass er sich bei der Blutentnahme noch immer in der Resorptionsphase des Nachtrunkes befand, ist davon auszugehen, dass er im Zeitpunkt des Unfalles bereits unter einer gewissen Alkoholisierung gestanden hatte. Eine solche vermag denn auch das doch auffällige Verhalten des Beschuldigten nach dem Unfall logisch zu erklären: Mangelnde Aufmerksamkeit im Strassenverkehr, gesteigerte Risikobereitschaft bezüglich Konsequenzen, bagatelisierte Einschätzung des Geschehenen, so dass man – sich in Sicherheit wählend – auch keine Skrupel hat, den gleichen Weg zurückzufahren, wohl

darauf vertrau- end, dass die Geschädigte zwischenzeitlich ebenfalls weitergefahren sei. Die Kammer geht nach dem Gesagten beweiswürdigend davon aus, dass der Be- schuldigte im Unfallzeitpunkt nicht wie behauptet nüchtern war, wobei die genaue BAK nicht mehr zweifelsfrei rekonstruierbar ist.

## **E. 12**

Unfallhergang Die Vorinstanz hielt in Bezug auf den Unfallhergang beweiswürdigend fest, es sei erstellt, dass es zu einer Kollision mit deutlich sichtbarem Sachschaden gekommen sei. Zeuge I. \_\_\_\_\_ (Fahrradfahrer) habe angegeben, dass der Beschuldigte und die Geschädigte nach der Kollision einige Sekunden stehen geblieben seien. Dann sei der Beschuldigte während 10-20 Metern ganz langsam weitergefahren, ehe er weggefahren sei. Beim Zeugen handle es sich um einen Unbeteiligten, der den Unfall gesehen und keinen der Beteiligten gekannt habe. Er übertreibe nicht, sage nicht widersprüchlich aus und belaste den Beschuldigten nicht unnötig. Seine Aussagen seien glaubhaft. Auch die Geschädigte habe glaubhaft ausgesagt. Ihre Aussagen würden mit der Fotodokumentation und den Aussagen des Zeugen in Einklang stehen (pag. 378 f.). Auch seien keine Gründe ersichtlich, welche auf eine Falschaussage hindeuten würden. Der Beschuldigte sei in seinen Aussagen zum relevanten Vorfall stets kurz geblieben und habe die Ereignisse chronologisch ge- schildert. Hingegen habe er sehr detaillierte Angaben dazu gemacht, was davor und danach stattgefunden habe, indem er bspw. in allen Einzelheiten den Verlauf der Grillparty habe schildern können und sich eingehend und empörend zum Ver- halten der eintreffenden Polizisten geäußert habe. In seinen Aussagen zum Un- fallhergang würden sich zahlreiche Widersprüche finden. So habe er der Polizei er- klärt, mehrfach gebremst zu haben, um das gelbe Auto durchzulassen. An der vorinstanzlichen Hauptverhandlung habe er dann aber nur noch von einem Stopp gesprochen. An der Hauptverhandlung habe er sich an keinen Radfahrer mehr er- innern können, obwohl dieser auf seiner eingereichten Skizze eingezeichnet gewe- sen sei. Anlässlich der Fortsetzungsverhandlung habe er sich dann auf einmal wie- der an einen Fahrradfahrer erinnern können. Nachdem er vorgängig bei der Polizei erklärt gehabt habe, er sei nur deshalb zögerlich weggefahren, weil er keine Eile gehabt habe, habe er an der Fortsetzungsverhandlung angegeben, er habe sich zögerlich vom Unfallort entfernt, weil er sich gefragt habe, weshalb der Fahrradfah- rer ihm mit dem Arm Zeichen gemacht und ihm zugewedelt habe. Er habe gese- hen, wie dieser zur Geschädigten gefahren sei. Auch habe er bestätigt, die Ge- schädigte bei der Rückfahrt am Strassenrand gesehen zu haben. Der Beschuldigte habe seine Aussagen offensichtlich den entsprechenden Beweisen angepasst und weise Aggravierungstendenzen vor (pag. 379 f.). Er habe darauf bestanden, dass es nur so habe gewesen sein können, dass die Geschädigte in ihn hineingefahren sei und nicht er in sie, was angesichts seiner anderen Aussagen, wonach er die Kollision gar nicht bemerkt habe, sowie unter Berücksichtigung der gesamten Um- stände und insbesondere der objektiv festgestellten Schäden an beiden Fahrzeu- gen nicht nachvollziehbar sei. Nachdem er auf dem Weg zum Bahnhof den win- kenden Fahrradfahrer festgestellt und auch gesehen habe, wie dieser zum gelben Auto gefahren sei und auch bei seiner Rückkehr immer noch mit der Autofahrerin im Gespräch gewesen sei, erscheine sein Verhalten erstaunlich, wonach er ohne Argwohn und Hintergedanken an den beiden vorbeigefahren sein wolle. Insgesamt würden die Aussagen des Beschuldigten zielgerichtet und ergebnisorientiert er- scheinen. Angesichts seiner strafrechtlichen SVG-Vergangenheit habe er auch ein Motiv gehabt, nämlich ein Interesse, einen erneuten Ausweisentzug – diesmal viel- leicht sogar auf unbestimmte Zeit – zu verhindern. Auf die Aussagen des Beschul-

### **E. 13**

digten könne deshalb nur soweit abgestellt werden, als diese durch andere Bewei- se bestätigt würden (pag. 380). Die Kammer kann sich diesen Ausführungen anschliessen. Der Fotodokumentation kann entnommen werden, dass die rechte Front des Autos des Beschuldigten offensichtlich mit der linken Vorderseite des Autos der Geschä- digten kollidierte (pag. 108-117). Dass es zur Kollision kam, wurde auch nicht be- stritten. Dem Beschuldigten wird im Strafbefehl aber auch vorgeworfen, er habe infolge mangelnder Aufmerksamkeit das Signal «Kein Vortritt» missachtet und habe der korrekt von der G.\_\_\_\_\_ (Strasse) in die F.\_\_\_\_\_ (Strasse) abbiegenden Geschädigten den Vortritt genommen, weshalb es folglich zu einer seitlich-frontalen Kollision zwischen den beiden Personenwagen gekommen sei (pag. 96). Das Signal «Kein Vortritt» verpflichtet den Führer, den Fahrzeugen auf der Strasse, der er sich nähert, den Vortritt zu gewähren. Für die das Signal ergänzende Warte- linie gilt Art. 75 Abs. 3-5 der Signalisationsverordnung (SSV; SR 741.21; Art. 36 Abs. 2 SSV). Die Wartelinie (Reihe weisser Dreiecke quer zur Fahrbahn) zeigt an, wo die Fahrzeuge beim Signal «Kein Vortritt» gegebenenfalls halten müssen, um den Vortritt zu gewähren. Der vorderste Teil des Fahrzeuges darf die Wartelinie nicht überragen (Art. 75 Abs. 3 SSV). Wer zur Gewährung des Vortritts verpflichtet ist, darf den Vortrittsberechtigten in seiner Fahrt nicht behindern. Er hat seine Ge- schwindigkeit frühzeitig zu mässigen und, wenn er warten muss, vor Beginn der Verzweigung zu halten (Art. 14 Abs. 1 der Verkehrsregelnverordnung [VRV; SR 741.11]). Der Beschuldigte hat den Schuldspruch für die einfache Verkehrsregelverletzung bereits im Rahmen seiner Einsprache gegen den Strafbefehl (pag. 104) anerkannt. Die Einsprache kann aber nicht auf einzelne Schuldsprüche des Strafbefehls be- schränkt werden, so dass der Vorwurf der einfachen Verkehrsregelverletzung auch erstinstanzlich noch einmal zu behandeln war. Die Verteidigung erklärte dazu im vorinstanzlichen Plädoyer, die einfache Verkehrsregelverletzung sei deshalb erfüllt, weil der Beschuldigte keinen Vortritt gehabt habe und es zur Kollision gekommen sei (pag. 332). Der Beschuldigte erklärte in seiner vorinstanzlichen Aussage, er sei ziemlich gerade und nicht schräg zum «Inseli» hin gefahren und habe nach links geschaut, während das Auto noch etwas gerollt und dabei über die Haifischzähne hinausgerollt sei, aber nur wenig (pag. 217 Z. 42-46; pag. 220 Z. 44-46). So ca. 20 cm. Er habe das Auto dann gestoppt. Dann habe er geradeaus und etwas rechts geschaut. Er habe das gelbe Auto gesehen. Sie habe nicht geblinkt bzw. er habe keinen Blinker gesehen. Deshalb habe er gedacht, sie fahre geradeaus. Dann habe er nach rechts geschaut und festgestellt, dass niemand komme. Als er wieder geradeaus geschaut habe, sei sie schon neben ihm durch gewesen (pag. 218 Z. 1- 6). Sie habe ihn wahrscheinlich beim «Inseli» erwischt (pag. 218 Z. 9). Er habe das Auto hingestellt. Er mache es immer gleich. Die 20 cm seien ihm aufgefallen, weil er gesehen habe, dass nichts von links komme. Zu 100% habe er sein Auto abge- stellt, es sei stillgestanden (pag. 220 Z. 30-35).

### **E. 14**

Der anerkannte Schuldspruch erfolgte aber nicht rein deshalb, weil der Beschuldig- te etwas über die Linie gerollt, dort gewartet hatte und es anschliessend zur Kollisi- on gekommen war. Der dem rechtskräftigen Schuldspruch zu Grunde liegende Sachverhalt beinhaltet auch mangelnde Aufmerksamkeit des Beschuldigten und eine korrekt abbiegende Geschädigte, was auch das Setzen eines Blinkers bein- haltet, ein zu enges Kurvenschneiden um ein sichtbar stehendes Objekt aber aus- schliesst. Diese Sachverhaltsfeststellung – insbesondere

ein korrektes Abbiegeverhalten der Geschädigten – steht an sich mit dem rechtskräftigen Schuldspruch als erstellt im Raum. Die Vorinstanz hielt sich dazu kurz, weil sie insbesondere das Überfahren der Signalisationen gewichtete und diesen Punkt als anerkannt erachtete (pag. 377). Weil die Rechtskraft aber nur den Schuldspruch und nicht unbedingt jedes Detail des Anklagesachverhalts umfasst, ist das bestrittene Blinken und Kurvenfahren der Geschädigten vorliegend noch einmal unter die Lupe zu nehmen. Bereits vor Ort hatte die Geschädigte der Polizei angegeben, sie sei an der Kreuzung leicht nach links eingespurte und habe auch den linken Blinker gesetzt. Da kein Gegenverkehr gekommen sei, habe sie nicht bis zum Stillstand abbremsen müssen. Sie sei mit ca. 10 km/h unterwegs gewesen. Der andere Lenker sei von der F. \_\_\_\_\_ (Strasse) hergekommen und Richtung K. \_\_\_\_\_-Dorf abgebogen. Er sei ihr vorne links in die Seite gefahren (pag. 12). Bei der Vorinstanz gab die Geschädigte an, sie habe geblinkt und eingespurte. Dann sei ihr ein schwarzes Auto vorne links hineingefahren. Sie hätten beide angehalten. Sie habe dann den Verkehr irgendwie wieder freigeben können und sei in die F. \_\_\_\_\_ (Strasse) eingebogen (pag. 212 Z. 22-25). Die Geschädigte hatte nachweislich eine Atemalkoholkonzentration von 0.00 mg/l (pag. 10), wohingegen der Beschuldigte gemäss erstelltem Beweisergebnis bereits zu diesem Zeitpunkt nicht unerheblich alkoholisiert gewesen war. Es gibt keinen Grund, an den Aussagen der Geschädigten zu zweifeln. Sie hat in beiden Einvernahmen konstant und gleichbleibend ausgesagt. Sie hat den Beschuldigten nicht übermässig belastet und sich auch nach dem Unfall korrekt verhalten (Anhalten, Schaden begutachten, Kontakt mit dem Gegenlenker aufnehmen, Kontaktdaten des Zeugen erfassen). Hätte sie den Unfall durch fehlendes Blinken, zu enges Kurvenschneiden etc. selber verursacht, so wäre ein solches beispielhaftes Verhalten umso rühmlicher gewesen. Besonders ihre Aussage, wonach bei der Kollision beide Autos kurz stillgestanden hätten (bestätigt durch Zeuge I. \_\_\_\_\_, pag. 323 Z. 25-26: «Und sie sind dann auch so stehen geblieben. So auf Tuch- oder Blechfühlung»), spricht gegen die Version des Beschuldigten. Wäre die Geschädigte mit ihrem Wagen nämlich tatsächlich zu eng um das stehende Fahrzeug des Beschuldigten herum gefahren, so wäre es (lediglich) zu einer Streifung der beiden Autos gekommen, welche nicht dazu geführt hätte, dass beide Autos bei der Kollision kurz zum Stillstand hätten kommen müssen. Ein solches Szenario ergibt nur dann wirklich Sinn, wenn der Wagen des Beschuldigten ebenfalls in Bewegung gewesen ist und so nicht nur störend in den Kurvenradius der Geschädigten hineinragte, sondern in diesen Radius mit einer Vorwärtsbewegung geradezu eindrang. Hinzu kommt das widersprüchliche und unglaubhafte Aussageverhalten des Beschuldigten in Bezug auf das Unfallgeschehen, wozu auf die vorerwähnte, treffende Würdigung der Vorinstanz verwiesen werden kann.

## **E. 15**

Insgesamt erachtet die Kammer es deshalb als erstellt, dass die Geschädigte ihren Abbiegevorgang korrekt eingeleitet und ausgeführt hatte, während der Beschuldigte die Wartelinie vor seinem Stillstand nicht nur um einige Zentimeter überrollte, sondern im Rahmen seines eigenen Abbiegevorgangs überfuhr und dabei mit Bewegung in den Radius der korrekt abbiegenden Geschädigten eindrang, was zur Kollision mit anschliessendem kurzem Stillstand der beiden führte. 13. Wahrnehmung der Kollision Die Vorinstanz hat die Beweise auch in Bezug auf die Frage nach dem Bemerkten der Kollision durch den Beschuldigten gewürdigt. Zusammenfassend hielt sie fest, Zeuge I. \_\_\_\_\_ habe ein laut hörbares Knirschen vernommen. Sodann sei der Beschuldigte ganz langsam 10-20m weitergefahren, ehe er weggefahren sei. Er könne sich nicht vorstellen, dass der

Beschuldigte die Kollision nicht bemerkt habe. Es gebe beim Zeugen keine Hinweise darauf, nicht wahrheitsgetreu auszusagen. Er habe als Unbeteiligter den Vorfall mitbekommen und habe sich dazu in einer optimalen Position befunden, um den Vorfall zu beobachten und auch akustisch wahrzunehmen. Die Aussagen des Zeugen stünden auch mit den Angaben des Beschuldigten im Einklang, dass dieser kurze Zeit später wieder am Unfallort vorbeigefahren sei. Er übertreibe nicht, widerspreche sich nicht und gebe auch an, wenn er etwas nicht wisse. Mit seinen Aussagen belaste er den Beschuldigten nicht unnötig und sie würden sich mit den objektiven Beweismitteln decken. Auch die Geschädigte habe ausgesagt, dass es «getätscht» habe und sie deshalb erschrocken sei. Sie könne sich nicht vorstellen, dass der Beschuldigte die Kollision nicht gehört und nicht bemerkt habe (pag. 378). Der Beschuldigte habe zunächst nicht begründet, weshalb er die Kollision nicht bemerkt habe. Er sei in seinen Aussagen zum Vorfall stets kurz geblieben und habe die Ereignisse chronologisch geschildert. Die Vor- und Nachgeschichte habe er aber bis ins Detail erzählt. An der Hauptverhandlung habe er sich weitschweifend darüber geäußert, warum er die Kollision gar nicht hätte bemerken können. Er habe seine Aussagen dabei offensichtlich den entsprechenden Beweisen angepasst und auch teilweise lebensfremde Erklärungen nachgeschoben. So habe er bspw. bei der Polizei angegeben, dass er die Kollision nicht gehört habe, weil die Fahrerkabine und der Schaden zu weit entfernt seien. Anlässlich der Fortsetzungsverhandlung habe er dies nunmehr mit der sehr lauten Klimaanlage begründet. Dieses Aussageverhalten zum Kerngeschehen erstaune sehr und sei nicht nachvollziehbar (pag. 379). Auch dieser Würdigung kann sich die Kammer anschließen und darauf verweisen. Relevant ist, dass die Kollision nach vorerwählter Sachverhaltserstellung zwischen zwei fahrenden Fahrzeugen stattfand und zu deren Stillstand führte. Bei der Kollision handelte es sich gemäss glaubhaften Aussagen der Geschädigten und des Zeugen nicht um eine leichte Streifung, sondern um einen akustisch gut wahrnehmbaren Lärm. Zeuge I. \_\_\_\_\_ beschrieb, es habe laut vernehmbar geknirscht, geklepft sei etwas übertrieben (pag. 322 Z. 25). Es sei kein riesen Knall gewesen, aber es habe laut und vernehmbar geknirscht. Und sie seien dann auch so stehen geblieben. So auf Tuch- oder Blechföhlung (pag. 323 Z. 24-26). Zeuge I. \_\_\_\_\_ befand sich bei dieser Wahrnehmung wenige Meter vom Unfallort ent-

## **E. 16**

fernt. Die Geschädigte war in einem der beteiligten Unfallautos und gab an, es habe «getätscht» und sie sei erschrocken (pag. 212 Z. 38-40). Wenn die Geschädigte den Zusammenprall in der Fahrerkabine als «Getätsch» wahrgenommen hat, so dass sie erschrocken sei, ist kaum vorstellbar, dass es im anderen Auto still geblieben sein soll. Abgesehen vom auffälligen Aussageverhalten des Beschuldigten in Bezug auf die Gründe für die fehlende Wahrnehmung ist festzuhalten, dass weder ein grösserer Kotflügel noch eine laute Klimaanlage solche Unfallgeräusche im Inneren des betroffenen Autos auszuhebeln vermögen. Die Angabe solcher Gründe erscheint als Schutzbehauptung. Insbesondere aber auch die Erschütterung, die der herbeigeföhrte Stillstand hervorgerufen haben muss, dürfte – zusammen mit dem Lärm – auch für den Beschuldigten kaum unbemerkt geblieben sein. Nachvollziehbar ist hingegen, dass der Beschuldigte – wenn auch schuldhaft, aus welchem Grund auch immer – das Abbiegen der Geschädigten tatsächlich nicht wahrgenommen hat. Nur so lässt sich nämlich verstehen, weshalb er bei seinem eigenen Abbiegungsvorgang trotzdem in ihren Fahrradius hineingefahren ist, ohne ihm Mutwilligkeit vorwerfen zu müssen. Ins Bild passt auch das Verhalten des Beschuldigten nach der Kollision. Das nachträgliche, langsame Wegrollen über 10-20m

lässt darauf schliessen, dass er im Rückspiegel beobachtete, ob die Geschädigte stehen blieb und ausstieg oder davonfuhr, und die Risiken für sich abwog. Dass der Fahrradfahrer dem Beschuldigten tatsächlich nachgewunken hat, ist – entgegen den Ausführungen der Vorinstanz – nicht erstellt. Der Beschuldigte machte widersprüchliche Aussagen zum Fahrradfahrer. Auf den Situationsskizzen, die sein Verteidiger mit Schreiben vom 19. Januar 2022 einreichte, ist ein «Velo» auf der G.\_\_\_\_\_ (Strasse) in Richtung Bahnhof fahrend eingezeichnet (pag. 129 f.). Der Beschuldigte gab an, er habe diese Skizzen erstellt und sie seinem Anwalt gegeben. Er habe auch den Fahrradfahrer eingezeichnet (pag. 496 Z. 38-45; vgl. auch pag. 220 Z. 41 f.). An der erstinstanzlichen Hauptverhandlung erwähnte der Beschuldigte den Fahrradfahrer zu keinem Zeitpunkt von sich aus. In Bezug auf das nochmalige Vorbeifahren am Unfallort gab er an, er habe das Auto der Geschädigten dort stehen sehen, habe sich aber nicht geachtet, ob noch weitere Personen dort gewesen seien. Als ihm dann vorgehalten wurde, dass es dort noch einen Fahrradfahrer gehabt habe, konnte er sich nicht an den Fahrradfahrer erinnern (pag. 221 Z. 7-10). Nachdem der Beschuldigte an der Fortsetzungsverhandlung die Aussagen des Fahrradfahrers, Zeuge I.\_\_\_\_\_, gehört hatte, erklärte er demgegenüber, er habe den Fahrradfahrer bemerkt und gesehen, dass dieser mit dem Arm Zeichen gemacht habe. Er (der Beschuldigte) habe in den Spiegel geschaut und sich gefragt, was der von ihm wolle. Er sei langsam gefahren, weil der Fahrradfahrer mit dem Arm herumgewedelt habe (pag. 330 Z. 37-44). Die Vorinstanz wies allerdings zu Recht darauf hin, dass der Beschuldigte vor Ort gegenüber der Polizei erklärt hatte, er sei langsam weggefahren, weil er keinen Stress gehabt habe (pag. 8; pag. 379). An der oberinstanzlichen Verhandlung gab der Beschuldigte erneut an, er habe den Fahrradfahrer gesehen und dieser habe mit den Armen gewedelt (pag. 497 Z. 2 f., Z. 15, Z. 23, Z. 29, Z. 34, Z. 43 f.; pag. 498 Z. 10, Z. 14). Er habe das nicht als wichtig erachtet (pag. 497 Z. 3). Zeuge I.\_\_\_\_\_ erwähnte in seiner Einvernahme selber aber nicht, dass er zuerst versucht habe, dem Beschuldigten mittels

### **E. 16.1**

Objektiver Tatbestand Nach Art. 92 Abs. 1 SVG wird mit Busse bestraft, wer bei einem Unfall die Pflichten verletzt, die ihm das Strassenverkehrsgesetz auferlegt. Damit ist in objektiver Hinsicht vorausgesetzt, dass sich ein Strassenverkehrsunfall im Sinne von Art. 51 SVG ereignet und der Täter eine ihm an dieser Stelle auferlegte Verhaltenspflicht verletzt hat. Da sich das verbotene oder gebotene Verhalten wiederum nicht aus dem Straftatbestand selbst ergibt, stellt auch Art. 92 Abs. 1 SVG eine Blankettstrafnorm dar (UNSELD, in: Basler Kommentar, Strassenverkehrsgesetz, 1. Aufl. 2014, N 18 zu Art. 92 [nachstehend zit. BSK SVG-AUTOR]). Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung gilt grundsätzlich jedes schädigende Ereignis, das geeignet ist, einen Personen- oder Sachschaden herbeizuführen, als Unfall (BGE 126 IV 356 E. 3a; 122 IV 356 E. 3a, je mit Hinweisen; BSK SVG-UNSELD, N 11 zu Art.

### **E. 16.2**

Subjektiver Tatbestand Sowohl die vorsätzliche als auch die fahrlässige Tatbegehung von Art. 92 Abs. 1 SVG ist strafbar (Art. 100 Ziff. 1 SVG e contrario). Der Vorsatz muss sich auf alle objektiven Tatbestandsmerkmale beziehen, namentlich auch das Vorliegen eines Unfalls mit Beteiligung eines Motorfahrzeugs. Wer weiss, dass er möglicherweise an einem Unfall beteiligt war, aber dennoch nicht anhält, oder wer im Wissen um diese Möglichkeit untätig bleibt, handelt vorsätzlich (vgl. BGer 6B\_1027/2013 vom 14. April 2014 E. 3.1; JEANNERET, Les dispositions pénales de la Loi sur la circulation routière [LCR], 2007, N

133 zu Art. 92 SVG; JEANNERET/KUHN/MIZEL/RISKE, a.a.O., N 1.7 zu Art. 51 SVG). Beim Täter kann ein Sachverhaltsirrtum darüber vorliegen, ob sich ein Unfall und/oder ein Personen- oder Sachschaden ereignet hat. In diesem Fall beurteilt das Gericht die Tat eines Täters, der in einer irrigen Vorstellung über den Sachverhalt gehandelt hat, zwar zu dessen Gunsten nach dieser Vorstellung (vgl. Art. 13 Abs. 1 StGB i.V.m. 102 Abs. 1 SVG). Hätte der Täter aber den Irrtum bei pflichtgemässer Vorsicht vermeiden können, so ist er wegen Fahrlässigkeit strafbar, wenn die fahrlässige Begehung der Tat mit Strafe bedroht ist (vgl. Art. 13 Abs. 2 StGB i.V.m. 102 Abs. 1 SVG). Bei Art. 92 Abs. 1 SVG führt ein vermeidbarer Sachverhaltsirrtum darüber, ob ein Unfall und/oder ein Personen- und Sachschaden vorliegt, deshalb zu Strafbarkeit wegen fahrlässiger Tatbegehung. Ein unvermeidbarer Sachverhaltsirrtum kann in dieser Hinsicht nicht leichthin angenommen werden, zumal ein Unfall bei auf das Verkehrsgeschehen gerichteter Aufmerksamkeit grundsätzlich erkannt werden sollte und bei einem ungewöhnlichen Lärm oder gar Wissen um den Unfall die Beteiligten sorgfältig prüfen müssen, ob Personen- oder Sachschäden entstanden sind. Dies ist auch bei Parkschäden anzunehmen, weil davon auszugehen ist, dass ein Lenker auch kleine Zusammenstösse bzw. Berührungen mit anderen Fahrzeugen wahrnimmt (WEISSENBERGER, a.a.O., N 11 zu Art. 92 SVG mit Hinweis auf BGE 114 V 148 E. 2b; BSK SVG-UNSELD, N 31 zu Art. 92).

### **E. 16.3**

Subsumtion Gemäss erstelltem Sachverhalt hat der Beschuldigte die Kollision wahrgenommen. Er hätte bei der entsprechend gebotenen Nachprüfung auch den Sachschaden entdeckt. Ergänzend ist anzuführen, dass mit Blick auf die konkreten Umstände – Knirschen bei der Kollision, kurzer Stillstand beider Fahrzeuge – das Eintreten eines Sachschadens bereits auch so nahelag bzw. vom Beschuldigten nicht zweifelsfrei ausgeschlossen werden konnte. Dieser entfernte sich jedoch, ohne sich zu vergewissern, ob ein Sachschaden entstanden ist, von der Unfallstelle. Dass er dabei zuerst längere Zeit sehr langsam rollte, wobei er gemäss eigenen Angaben

### **E. 17**

Winken oder mit dem Armwedeln etwas zu signalisieren. Dies zu erwähnen wäre aber naheliegend gewesen, als er das langsame Wegrollen des Beschuldigten schilderte (vgl. pag. 322 Z. 26 ff.). Auch die Geschädigte erwähnte nichts Entsprechendes. Dass der Zeuge gewinkt haben soll, erscheint vor diesem Hintergrund unwahrscheinlich. Er sah nach der Kollision, wie auf der linken Seite die Geschädigte langsam weiterfuhr und nach dem Fussgängerstreifen anhielt. Geradeaus sah er, wie der Beschuldigte langsam weiterrollte und musste zu diesem Zeitpunkt nicht daran zweifeln, dass dieser ebenfalls einen Platz zum Anhalten suchte. Weshalb er ihm dann noch hätte hinterherwinken sollen, erschliesst sich der Kammer nicht. Diese Behauptung erscheint somit – entgegen den Ausführungen der Vorinstanz – als nachgeschobener, ungläubhafter Erklärungsversuch des Beschuldigten für sein verdächtiges Verhalten, als er zuerst eine längere Strecke verlangsamt davonrollte. Es ist eher davon auszugehen, dass er sich versichern wollte, dass die Geschädigte ebenfalls wegfahren würde, und dass er dabei seine eigenen Risiken abwog. Hier dürfte auch der bereits konsumierte Alkohol eine gewisse Rolle gespielt haben. Wie das in den eingereichten Skizzen eingezeichnete «Velo» zu interpretieren ist, ist unklar (pag. 128-130). In den Akten findet sich bis zur Hauptverhandlung keine Erwähnung eines Tatortzeugen. Das in den Skizzen eingezeichnete «Velo» hat nach den dortigen Darstellungen die Unfallstelle vor der Kollision jedenfalls bereits passiert. Der Beschuldigte hat zum «Velo»

auch keine Bemerkungen in die Skizzen geschrieben (vgl. seine übrigen Bemerkungen in Rot). Gestützt auf die ersten Aussagen des Beschuldigten ist davon auszugehen, dass der Beschuldigte den Fahrradfahrer, Zeuge I. \_\_\_\_\_, am Unfallort nicht wahrgenommen, geschweige denn ihn winken gesehen hat. Nichts zu ändern vermag auch der wiederholte Hinweis auf den Umstand, dass der Beschuldigte auf dem Rückweg wieder am Unfallort vorbeigefahren sei, was er sicher vermieden hätte, wenn er sich der Kollision bewusst gewesen wäre. Dem kann entgegengehalten werden, dass er bei seinem langsamen Wegrollen im Rückspiegel keinen Einblick in die F. \_\_\_\_\_ (Strasse) hatte, resp. dass er nicht sehen konnte, wie sich die Geschädigte nach der Kollision verhielt, ob und wie sie anhielt, was sie wenig hinter dem Fussgängerstreifen ja dann tat. An dieser Ecke der Strassenmündung verhinderte um diese Jahreszeit hoher, dichter Baumwuchs mit viel Laub die Sicht in die F. \_\_\_\_\_ (Strasse) für den auf der G. \_\_\_\_\_ (Strasse) wegrollenden Beschuldigten komplett (pag. 118). Alles, was er während des langsamen Wegrollens in Bezug auf die Geschädigte feststellen konnte, war, dass sie ihm weder mit dem Auto noch zu Fuss folgte, sondern offenbar verschwunden war. Aus dieser Wahrnehmung wird er geschlossen haben, dass die Geschädigte von einer Konfrontation mit ihm abgesehen hatte, so dass er sich bezüglich des Zwischenfalls unter SVG-Aspekten «in Sicherheit» wähnen durfte und seine Fahrt wieder beschleunigte. Daran vermag auch der mit Schreiben vom 15. September 2022 eingereichte Übersichtsplan mit möglichen Alternativrouten nichts zu ändern (pag. 287 f.). Beide Alternativrouten sind sehr weit. Der Beschuldigte hatte aber ein Interesse daran, schnell nach Hause zu fahren, weil er seinen Kollegen am Bahnhof verpasst hatte und er diesen zu Hause in Empfang nehmen wollte. Zudem musste der Beschuldigte nicht davon ausgehen, dass die Geschädigte noch am Unfallort ist. Er sah sich mithin nicht veranlasst, eine Alternativroute

### **E. 17.1**

**Objektiver Tatbestand** Der Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahrunfähigkeit gemäss Art. 91a Abs. 1 SVG macht sich schuldig, wer sich als Motorfahrzeugführer vorsätzlich einer Blutprobe, einer Atemalkoholprobe oder einer anderen vom Bundesrat geregelten Voruntersuchung, die angeordnet wurde oder mit deren Anordnung gerechnet werden musste, oder einer zusätzlichen ärztlichen Untersuchung widersetzt oder entzogen hat oder den Zweck dieser Massnahmen vereitelt hat. Damit soll verhindert werden, dass der korrekt sich einer Massnahme zur Feststellung der Fahrunfähigkeit unterziehende Fahrzeugführer schlechter wegkommt als derjenige, der sich ihr entzieht oder sie sonst wie vereitelt (BGE 145 IV 50 E. 3.1). Der Tatbestand von Art. 91a Abs. 1 SVG unterscheidet drei strafbare Verhaltensweisen der fahrzeugführenden Person: Das Widersetzen durch aktiven oder passiven Widerstand, das Ausweichen resp. Sich-Entziehen (z.B. durch Flucht) und das Vereiteln z.B. durch Nachtrunk (BGE 146 IV 88 E. 1.6.1). Die Tatbestandsvariante des «Sich-Entziehens» kann sowohl in einem aktiven Handeln als auch in einem Unterlassen bestehen, wobei die Begehung durch Unterlassung (d.h. die Konstellation, in denen ein Täter die Meldung eines Unfalls unterlässt und auf diese Weise einen Kontakt mit der Polizei vermeidet bzw. die Anordnung einer Untersuchungs-

### **E. 17.2**

**Subjektiver Tatbestand** Abweichend vom Grundsatz, wonach die Delikte des SVG auch bei fahrlässiger Tatbegehung strafbar sind, setzt Art. 91a SVG Vorsatz voraus, wobei Eventualvorsatz genügt. Wird dem Beschuldigten vorgeworfen, sich durch Unterlassung

der Unfallmeldung zugleich nach Art. 91a SVG strafbar gemacht zu haben, bejaht das Bundesgericht den vorausgesetzten (Eventual-)Vorsatz nur dann, wenn der Fahrzeuglenker die Meldepflicht sowie die hohe Wahrscheinlichkeit der Anordnung einer Blutprobe begründenden Tatsachen kannte und die Unterlassung der gesetzlich vorgeschriebenen und ohne Weiteres möglichen Unfallmeldung vernünftigerweise nur als Inkaufnahme der Vereitelung einer Blutprobe gewertet werden kann (vgl. BGE 131 IV 36 E. 2.2.1). Der subjektive Tatbestand ist deshalb nicht erfüllt, wenn der Fahrzeuglenker den Drittschaden nicht bemerkte und sich seiner Meldepflicht nicht bewusst war. Dies gilt selbst dann, wenn jene Unkenntnis auf eine pflichtwidrige Unvorsichtigkeit basiert: Die fahrlässige Tatbegehung bleibt straflos (vgl. BSK SVG-RIEDO, N 235 zu Art. 91a SVG, vgl. hierzu Urteil der 1. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Bern vom 11. November 2020 SK 20 86).

### **E. 17.3**

Vorbemerkung Vorab ist festzuhalten, dass die beiden Tatvorwürfe der Vereitelung (das Sich Entfernen vom Unfallort und der spätere Nachtrunk) sich zwar auf denselben Unfall und dieselbe von der Polizei beabsichtigte Alkoholmessung beziehen, jedoch keine Tateinheit bilden. Zwischen den beiden Vorfällen liegt ein zu grosser Zeitabstand und beide Tathandlungen erforderten einen je eigenen Tatentschluss. Das Einnehmen eines Nachtrunkes kann auch nicht als mitbestraftes Nachtatverhalten des Sich-Entfernens gewertet werden. Bei beiden Tatvorwürfen handelt es sich zudem um unterschiedliche Tatvarianten des Grundtatbestandes.

### **E. 17.4**

Subsumtion betreffend den Tatvorwurf des Wegfahrens vom Unfallort Der Beschuldigte wusste, dass er in einen wenn auch kleineren Unfall verwickelt war und die Kollision potentiell Sachschaden verursacht hatte. Trotzdem entfernte er sich vom Unfallort, ohne sich der Geschädigten zu erkennen zu geben oder die Polizei zu rufen. Damit hat er grundsätzlich die Tatvariante des Sich-Entziehens erfüllt. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist durch die vorliegend verletzte Pflicht nach Art. 51 Abs. 3 SVG auch die für den Tatbestand erforderliche gesetzliche Meldepflicht zur Abklärung des Unfalls und damit allenfalls auch der Ermittlung des Zustands des Fahrzeuglenkers erfüllt. Die Benachrichtigung der Geschädigten und mithin auch der Polizei wäre dem Beschuldigten zudem möglich und zumutbar gewesen. Die Atemalkoholkontrolle stellt in einem solchen Fall den absoluten Regelfall dar. Der Beschuldigte hätte selbst dann mit einer Atemalkoholkontrolle rechnen müssen, wenn er völlig nüchtern gewesen wäre. Weil das Sich-Entziehen jedoch letztendlich die polizeilichen Massnahmen zur Feststellung der Fahr(un)fähigkeit im Zeitpunkt des Unfalls nicht zu vereiteln vermochten ist das Delikt jedoch nicht vollendet, der objektive Tatbestand ist nicht restlos erfüllt. Der Beschuldigte handelte wissentlich und willentlich, mithin vorsätzlich. Nachdem er gemäss seinem eindrücklichen strassenverkehrsrelevanten Lebenslauf (IVZ Auskunft Administrativmassnahmen vom 29. Dezember 2023, pag. 478-487) bereits mehrfach mit Alkohol am Steuer erwischt worden war, wusste er genau, dass die Polizei bei einer Kollision mit einem anderen Wagen zweifellos eine Atemalkoholprobe anordnen würde. Aus dem Umstand, dass der Beschuldigte vorliegend nachweislich bereits im Unfallzeitpunkt alkoholisiert war, kann geschlossen werden, dass er sich einer Kontrolle nicht nur eventualvorsätzlich im Sinne der Vorinstanz, sondern direktvorsätzlich zu entziehen versuchte, weil er – wenn er auch seine genaue BAK im Unfallzeitpunkt nicht

kannte – die möglicherweise drohenden administrativrechtlichen Konsequenzen im Falle eines positiven Atemalkoholtests fürchtete. Weil der Beschuldigte später doch noch aussagekräftig auf Alkohol getestet werden konnte, blieb es jedoch beim Versuch. Er hat jedoch aus seiner Perspektive alle ihm möglichen Massnahmen getroffen, um die Kontrolle zu verhindern. Dass es dabei beim Versuch blieb, ist nur dem glücklichen Zufall zu verdanken, dass ein Zeuge vor Ort war, der sich nicht nur die Kontrollschildnummer des Flüchtenden aufschrieb, sondern die Geschädigte im Moment des erneuten Vorbeifahrens des Unfallwagens auch auf diesen aufmerksam machte.

### **E. 17.5**

Subsumtion betreffend den Tatvorwurf des Nachtrunkes Wie bereits erwähnt wusste der Beschuldigte, dass er in einen wenn auch kleineren Unfall verwickelt war und die Kollision potentiell Sachschaden verursacht hatte. Trotzdem entfernte er sich vom Unfallort, ohne sich der Geschädigten zu erkennen zu geben oder die Polizei zu rufen. Er begab sich infolgedessen nach Hause und alkoholisierte sich weiter, indem er innert ca. 30 Minuten einen Whisky und einige Gläser Rotwein trank. Wie bereits erwähnt, konnte auch diese Massnahme eine spätere aussagekräftige Messung und Rückrechnung wenn auch erschweren, so doch letztendlich nicht gänzlich vereiteln. Der objektive Tatbestand ist deshalb nicht vollständig erfüllt. Angesichts seines Verhaltens am Unfallort und seiner strassenverkehrsrechtlichen Vorgeschichte ist auch bei dieser Tathandlung davon auszugehen, dass der Beschuldigte den Nachtrunk wissentlich und willentlich und nicht nur eventualvorsätzlich zu sich nahm, in der Absicht, eine zuverlässige Messung, sofern eine solche nach seiner Entfernung vom Unfallort überhaupt noch stattfinden sollte, zu verunmöglichen. Trotz seiner Massnahmen blieb das Delikt unvollendet. Der Alkoholgehalt im Blut des Beschuldigten konnte später noch gemessen und eine Rückrechnung auf den Unfallzeitpunkt vorgenommen werden. Dass letztendlich eine Unsicherheit bezüglich des genauen Werts verblieb, welcher vorinstanzlich zu einem Freispruch von der Anschuldigung des Führens eines Motorfahrzeugs in angetrunkenem Zustand führte, kann nicht als tatbestandsmässiges Vollbringen der Vereitelung gewertet werden. Vielmehr ist diese Unsicherheit auf die späteren widersprüchlichen und aggravierten Angaben des Beschuldigten über seinen Nachtrunk zurückzuführen, ein Verhalten, welches jedoch nicht mehr tatbestandsimmanent ist. Im Übrigen würde eine Verurteilung für das vollendete Delikt sowieso gegen das Verschlechterungsverbot verstossen. Der Beschuldigte ist somit auch bezüglich dieses Vorwurfs (lediglich) der versuchten Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahrunfähigkeit nach Art. 91a, Art. 55 Abs. 1 und 3 Bst. b SVG i.V.m. Art. 22 StGB schuldig zu sprechen. IV. Strafzumessung 18. Anwendbares Recht Die hier zu beurteilenden Taten ereigneten sich am 27. August 2021 und damit nach Inkrafttreten der revidierten Bestimmungen des allgemeinen Teils des StGB am 1. Januar 2018. Die vorliegend relevanten Bestimmungen des SVG sind nicht vom Bundesgesetz über die Harmonisierung der Strafrahmen (Inkrafttreten am 1. Juli 2023) betroffen. Es ist somit geltendes Recht anzuwenden.

### **E. 18**

zu nehmen, weil er darauf vertraute, dass die Geschädigte nicht mehr am Unfallort ist. Die Kammer erachtet es somit insgesamt als erstellt, dass der Beschuldigte die Kollision wahrgenommen hat und sich deren bewusst war und trotzdem nicht anhielt, sondern vom Unfallort wegfuhr. 14. Fazit Zusammenfassend ist erstellt, dass der Beschuldigte in angetrunkenem Zustand (wobei die genaue BAK nicht mehr ermittelt werden kann) der

blinkenden und korrekt abbiegenden Geschädigten durch Überrollen der Haifischzähne und Missachten des «Kein Vortritt»-Signals den Vortritt nahm und in sie hineinfuhr, während sie einbog. Er entfernte sich anschliessend trotz entstandenen Sachschadens zuerst langsam rollend, dann zügig ohne weitere Massnahmen und ohne sich der Geschädigten zu erkennen zu geben vom Unfallort. Auf dem Rückweg passierte er den Unfallort und die Geschädigte sowie den Zeugen noch einmal, erneut ohne anzuhalten oder sich zu erkennen zu geben. Den Fahrradfahrer I. \_\_\_\_\_ hat der Beschuldigte dabei nicht wahrgenommen. Er konsumierte danach zu Hause ab ca. 18:30 Uhr bis 19:00 Uhr im Wissen um den Unfall weiteren Alkohol – einen Whisky und drei bis vier dl Rotwein – wodurch eine zuverlässige Ermittlung der BAK im Unfallzeitpunkt verhindert wurde. Der angeklagte Sachverhalt ist somit erstellt, mit Ausnahme der Alkoholisierung im angeklagten Ausmass. III. Rechtliche Würdigung 15. Vorbemerkungen Der Beschuldigte wurde von der Anschuldigung des Führens eines Motorfahrzeugs in angetrunkenem Zustand freigesprochen. Der Schuldspruch für einfache Verletzung der Verkehrsregeln ist in Rechtskraft erwachsen. Somit bilden diese Punkte nicht mehr Gegenstand der rechtlichen Würdigung. 16. Pflichtwidriges Verhalten nach einem Verkehrsunfall mit Sachschaden

## E. 19

51). Ergänzend führte das Bundesgericht im Urteil 6B\_322/2015 vom 26. November 2015 E. 2.1 aus: Dabei scheint die Rechtsprechung in der Frage, ob ein Unfall einen Sach- oder Personenschaden voraussetzt, nicht immer ganz einheitlich. So hat das Bundesgericht einerseits erkannt, von einem Unfall könne nur gesprochen werden, wenn ein Schaden entstanden sei (BGer 6S.431/2004 vom 4. Juli 2005 E. 1). Andererseits hat es entschieden, dass gewisse Pflichten gemäss Art. 51 SVG schon zum Tragen kommen, wenn ein Schaden aufgrund der Art des Vorgefallenen nahe liegt bzw. nicht zweifelsfrei ausgeschlossen werden kann, auch wenn sich nachträglich herausstellt, dass weder Sachen noch Personen zu Schaden gekommen sind (BGer 6B\_595/2009 vom 19. November 2009 E. 3; 6A.35/2004 vom 1. September 2004 E. 3.3.3; 6S.275/1995 vom 22. August 1995, in: Pra 1996 Nr. 177, E. 3b/bb; vgl. auch BSK SVG-UNSELD, N 8 zu Art. 51; WEISSENBERGER, Kommentar Strassenverkehrsgesetz und Ordnungsbussengesetz, 2. Aufl. 2015, N 5, 8 zu Art. 51 und N 8 zu Art. 92). Art. 51 Abs. 1 SVG auferlegt den Beteiligten eines Unfalls, an dem ein Motorfahrzeug oder Fahrrad beteiligt ist, die Pflicht sofort anzuhalten sowie nach Möglichkeit für die Sicherung des Verkehrs zu sorgen. Ist dabei nur Sachschaden entstanden, so hat der Schädiger gemäss Art. 51 Abs. 3 SVG sofort den Geschädigten zu benachrichtigen und Namen und Adresse anzugeben. Wenn dies nicht möglich ist, hat er unverzüglich die Polizei zu verständigen (BSK SVG-UNSELD, N 22 f. zu Art. 92). Diese Pflicht greift nach BGer 6B\_322/2015 vom 26. November 2015 E. 2.2 auch bei verhältnismässig kleinen Schäden. Weiter erörterte das Bundesgericht (E. 3): Die in Art. 51 Abs. 3 SVG genannten Pflichten schliessen an die Verhaltenspflichten gemäss Abs. 1 derselben Bestimmung an. Ereignet sich ein Unfall, muss der beteiligte Motorfahrzeug- oder Fahrradlenker unverzüglich anhalten. Denn nur so kann geklärt werden, ob ein Schaden entstanden ist. Das Anhalten ist mithin die Voraussetzung für die Erfüllung der weiteren Pflichten auf der Unfallstelle (BSK SVG-UNSELD, N 42 zu Art. 51; WEISSENBERGER, a.a.O., N. 12 zu Art. 92 SVG; JEANNERET/KUHN/MIZEL/RISKE, in: Code suisse de la circulation routière, commenté, 5. Aufl. 2024, N 3.3 zu Art. 51 SVG). Dementsprechend macht sich der Unfallbeteiligte, der weiterfährt, ohne sich zu vergewissern, ob ein Sach- oder Personenschaden eingetreten ist, unabhängig davon strafbar, ob sich nachträglich herausstellt,

dass kein Schaden eingetreten ist (BSK SVG-UNSELD, N 66 zu Art. 92 SVG, vgl. auch N 43 zu Art. 51). Die Pflicht entfällt nur, wenn von vornherein zweifelsfrei feststeht, dass kein Fremdschaden eingetreten ist (WEISSENBERGER, a.a.O., N 12 zu Art. 92 SVG). Nach dem Gesagten kommt der Pflicht, nach einem Unfall anzuhalten, grundlegende Bedeutung zu. Sie bildet die erste von weiteren Pflichten. Sie wird vom Bundesgericht sehr streng interpretiert und kommt schon dann zum Tragen, wenn sich dem Betreffenden aufgrund der Umstände die Möglichkeit aufdrängen musste, an einem Unfall beteiligt gewesen zu sein oder wenn er dies nicht mit Sicherheit ausschliessen kann (WEISSENBERGER, a.a.O., N 12 zu Art. 92 SVG). Die Verhaltenspflichten von Art. 51 SVG werden in Art. 54 bis 56 VRV konkretisiert. Aufgrund der Blankettstruktur von Art. 92 Abs. 1 SVG macht sich jedoch nur strafbar, wer gegen die Pflichten verstösst, die ihm «dieses Gesetz» auferlegt, also Art. 51 SVG. Art. 54 bis 56 VRV bleiben aussen vor, soweit sie nicht nur Art. 51

## **E. 20**

SVG konkretisieren, sondern über den Anwendungsbereich dieser Bestimmung hinausgehen. In diesen Fällen sind Verstösse nach Art. 96 VRV zu sanktionieren (FIOLKA, Strafrecht und Verwaltungsrecht zum SVG / Strassenverkehrsstrafrecht und Bestimmtheitsgebot, in: Landolt/Dähler [Hrsg.], Jahrbuch zum Strassenverkehrsrecht 2020, Zürich/St. Gallen 2020, S. 109; BSK SVG-UNSELD, N 1 zu Art. 92 mit Hinweis auf BGE 116 IV 233 E. 2b und c; 105 IV 60 E. 2b).

## **E. 21**

noch in den Rückspiegel schaute, lässt darauf schliessen, dass er sich der Kollision durchaus bewusst war und zögernd abwartete, wie sich die Geschädigte verhalten würde. Mit seinem Verhalten versties der Beschuldigte gegen Art. 51 Abs. 1 und 3 SVG. Weil er nicht anhielt, verhinderte er, dass er die ihm von Gesetzes wegen auferlegten Pflichten an der Unfallstelle, insbesondere die Angaben seiner Koordinaten gegenüber der Geschädigten, erfüllen konnte. Sowohl der objektive wie auch der subjektive Tatbestand von Art. 92 Abs. 1 SVG sind erfüllt. Es bestehen keine Hinweise auf Rechtfertigungs- und Schuldabschlussgründe. Nach dem Gesagten ist der Beschuldigte wegen pflichtwidrigen Verhaltens nach einem Verkehrsunfall mit Sachschaden bzw. ohne Personenschaden gemäss Art. 92 Abs. 1 i.V.m. Art. 51 Abs. 1 und 3 SVG schuldig zu sprechen. Inwiefern der Beschuldigte sich – über die Pflichten nach Art. 51 Abs. 1 und 3 SVG hinaus – zusätzlich der Verletzung von Art. 54 Abs. 1 VRV («Entstehen durch Unfälle, Fahrzeugpannen, herabgefallene Ladungen, ausgeflossenes Öl usw. Verkehrshindernisse oder andere Gefahren, so müssen die Beteiligten, namentlich auch Mitfahrende, sofort Sicherheitsmassnahmen treffen») und Art. 56 Abs. 4 VRV («Erfährt ein Fahrzeugführer erst nachträglich, dass er an einem Unfall beteiligt war oder beteiligt sein konnte, so hat er unverzüglich zur Unfallstelle zurückzukehren oder sich beim nächsten Polizeiposten zu melden») schuldig gemacht haben soll, wie dies im Strafbefehl und im vorinstanzlichen Urteil angenommen wurde, erhellt sich der Kammer nicht. Durch den eher kleineren Blechschaden ist weder eine zu sichernde Gefahr für den restlichen Strassenverkehr oder ein Verkehrshindernis entstanden, noch hat der Beschuldigte erst nachträglich davon erfahren, dass er an einem Unfall beteiligt war. Gemäss erstelltem Sachverhalt wusste er dies bereits im Moment der Kollision. 17. Versuchte Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahruntfähigkeit

### **E. 21.1**

Vorbemerkung Die Richtlinien für die Strafzumessung des Verbands Bernischer Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (nachfolgend: VBRS-Richtlinien) sehen für die Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahrunfähigkeit mit einem Motorfahrzeug ohne Unfall oder mit einem Bagatellunfall («wie Parkscha-den, Zaun gestreift oder Schleichweg benutzt») eine Referenzstrafe von 12 Strafeinheiten sowie eine Verbindungsbusse von mindestens CHF 800.00 vor. Bei einem bedeutenden Unfall oder krassen Fahrfehler werden 35 Strafeinheiten und eine Verbindungsbusse von mindestens CHF 800.00 empfohlen (VBRS-Richtlinien S. 17). Vorliegend sind beide Tatbestände in etwa gleich schwer zu gewichten. Somit wird chronologisch vorgegangen und zuerst für das Sich-Entfernen vom Unfallort eine Einsatzstrafe bestimmt. Sodann wird für den Nachtrunk eine weitere Strafe bestimmt und angemessen asperiert.

### **E. 21.2**

Sich-Entfernen vom Unfallort Im Rahmen der objektiven Tatkomponenten ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte einen erheblichen Fahrfehler beging, wurde doch immerhin ein Drittschaden von CHF 1'500.00 verursacht (pag. 11). Er entfernte sich sofort von der Unfallstelle und verfolgte seinen ursprünglichen Plan weiter, wonach er seinen Kollegen vom Bahnhof abholen gehen wollte und dann nach Hause fuhr. Ein solches

### **E. 21.3**

Nachtrunk In Bezug auf den Vorwurf des versuchten Vereitels durch Nachtrunk kann vollumfänglich auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen werden. Der Beschuldigte ist auf Grund derselben Kriterien vor Berücksichtigung der Täterkomponenten mit 25 Strafeinheiten zu bestrafen. Diese werden zu rund 2/3, ausmachend 15 Strafeinheiten zur Einsatzstrafe asperiert, so dass eine Gesamtstrafe von 40 Strafeinheiten resultiert.

### **E. 21.4**

Täterkomponenten Der Beschuldigte ist einschlägig vorbestraft (pag. 476 f.). Er wurde mit Strafbefehl vom 24. Dezember 2020 von der Regionalen Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland wegen grober Verkehrsregelverletzung zu einer bedingten Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu CHF 290.00 mit einer Probezeit von 4 Jahren und zu einer Busse von CHF 1'450.00 verurteilt (pag. 476 f.). Weiter geht aus dem Auszug des Administrativmassnahmenregisters ADMAS hervor, dass zwischen 1986 bis 2020 neun Administrativmassnahmen gegen den Beschuldigten verhängt werden mussten (pag. 478-487), was von einem schlechten automobilistischen Leumund zeugt. Hervorzuheben ist, dass der letzte Führerscheinentzug vom 11. November 2020 bis zum 10. April 2021 andauerte. Der Beschuldigte war im Tatzeitpunkt somit gerade mal viereinhalb Monate wieder im Besitze seines Ausweises. Vor diesem Hintergrund rechtfertigt sich eine Straferhöhung um 10 auf 50 Strafeinheiten. Das Vor-

### **E. 21.5**

Höhe des Tagessatzes Ein Tagessatz beträgt höchstens CHF 3'000.00. Das Gericht bestimmt die Höhe des Tagessatzes nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters im Zeitpunkt des Urteils, namentlich nach dem Einkommen und Vermögen, dem Lebensaufwand, allfälliger Familien- und Unterstützungspflichten sowie nach dem Existenzminimum (Art. 34 Abs. 2 StGB). Massgebend ist damit die wirtschaft-

liche Leistungsfähigkeit des Täters. Ausgangspunkt bildet das Einkommen, das dem Täter durchschnittlich an einem Tag zufließt. Zum Einkommen gehören neben den Einkünften aus selbständiger oder unselbständiger Erwerbstätigkeit namentlich Vermögenserträge (Miet- und Pachtzinsen, Zins- und Wertschriftenerträge usw., vgl. BGE 134 IV 60 E. 6.1). Weiter ist festzulegen, wie sich die sonstigen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters auf die Tagessatzhöhe auswirken. Dies ist kein rechnerischer Vorgang, sondern eine richterliche Würdigung erhöhender und reduzierender Umstände. Die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters sind gegeneinander abzuwägen, und es ist unter dem Gesichtspunkt der Belastbarkeit zu entscheiden, ob und inwiefern sie für ein Abweichen vom Nettoeinkommen sprechen (DOLGE, in: Basler Kommentar, Strafrecht, 4. Aufl. 2019, N 46 zu Art. 34). Die Vorinstanz hat die Höhe des Tagessatzes von CHF 410.00 nicht näher begründet (vgl. pag. 395). In den Akten findet sich ein Berechnungsblatt der Staatsanwaltschaft (pag. 95; Tagessatz von CHF 380.00), nicht aber der Vorinstanz. Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten haben sich seit dem erstinstanzlichen Verfahren wesentlich geändert. Der Vorinstanz stand als aktuellstes Beleg die Steuererklärung 2021 zur Verfügung (pag. 249 ff.). Weiter beantwortete der Beschuldigte anlässlich der Hauptverhandlung gerichtliche Fragen zu seinen finanziellen Verhältnissen (pag. 215 f.). 2021 wurde seitens des Beschuldigten und seiner Ehefrau ein totales Einkommen von CHF 524'193.00 (pag. 273) und Vermögen von CHF 6'340'817.00 deklariert (pag. 277). Aus der Steuererklärung 2022 geht hervor, dass das deklarierte Gesamteinkommen nunmehr CHF 648'365.00 und das Vermögen noch CHF 5'517'533.00 beträgt (pag. 434). Die Vorinstanz hat die damaligen Zusatzeinkommen der Ehegatten resp. des Beschuldigten (Wertschriftenerträge, Mietzinserträge, Pachtzinserträge, Vermögen) bei ihrer Rechnung wohl nicht oder mit einem Pauschalbetrag berücksichtigt, ansonsten der Tagessatz deutlich höher ausgefallen wäre. Somit darf auch die Kammer diese Positionen nicht aufrechnen, da es sich um Beträge handelt, welche der Vorinstanz bereits bekannt

### **E. 21.6**

**Vollzug** Das Gericht schiebt den Vollzug einer Geldstrafe in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten (Art. 42 Abs. 1 StGB). Wie bereits ausgeführt, ist der Beschuldigte einschlägig vorbestraft und verfügt über mehrere Einträge im Administrativmassnahmenregister. Die Legalprognose ist mit Blick darauf als denkbar ungünstig zu bezeichnen, so dass der bedingte Vollzug nicht gewährt werden kann. Die Geldstrafe ist zu vollziehen. Gemäss Empfehlung der VBRS-Richtlinien wäre vorliegend nebst der Ausfällung einer Geldstrafe auch eine Verbindungsbusse auszusprechen. Dieses als Denkzettel bei bedingten Geldstrafen vorgesehene Ausscheiden eines zu bezahlenden Geldbetrags wird angesichts der vorliegend unbedingt ausgesprochenen Geldstrafe obsolet. 22. **Strafzumessung für die Übertretungen** Für die Festsetzung der Strafe betreffend die Übertretungen kann vorab auf die zutreffenden Ausführungen in der erstinstanzlichen Urteilsbegründung verwiesen werden (pag. 396). Für den Schuldspruch wegen pflichtwidrigen Verhaltens bei Unfall als schwereres Delikt empfehlen die VBRS-Richtlinien eine Busse in der Höhe von CHF 400.00 (VBRS-Richtlinien S. 23). Mit der Vorinstanz sind für die Kammer vorliegend keine Gründe ersichtlich, die eine Erhöhung oder Senkung der empfohlenen Busse andrängen würden. Eine Busse von CHF 400.00 ist dem Verschulden des Beschuldigten angemessen. Die für den Schuldspruch wegen pflichtwidrigen Verhaltens bei Unfall festgesetzte Einsatzstrafe ist sodann um die Strafe für

den Schuldspruch wegen einfacher Verletzung von Verkehrsregeln angemessen zu erhöhen (Art. 49 StGB). Die VBRS-Richtlinien empfehlen für einen Schuldspruch wegen Missachten des Vortritts eine Busse von CHF 300.00 (VBRS-Richtlinien S. 21). Bei der begangenen Verkehrsregelverletzung handelt es sich nicht um einen besonders schweren Verstoß. Es rechtfertigt sich, die Busse für diesen Schuld-

## **E. 22**

massnahme verunmöglicht) in der Praxis sehr viel bedeutsamer ist (BSK SVG- RIEDO, N 169 ff. zu Art. 91a). Gemäss Bundesgericht ist der objektive Tatbestand von Art. 91a Abs. 1 SVG durch Unterlassung der sofortigen Meldung eines Unfalls an die Polizei erfüllt, wenn 1. der Fahrzeugführer gemäss Art. 51 SVG zur sofortigen Meldung verpflichtet ist; 2. die Meldepflicht der Abklärung des Unfalls und damit allenfalls auch der Ermittlung des Zustands des Fahrzeuglenkers dient (Zweckzusammenhang); 3. die Benachrichtigung der Polizei möglich war und 4. bei objektiver Betrachtung aller Umstände die Polizei bei Meldung des Unfalls mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Blutprobe angeordnet hätte (BGer 6B\_531/2020 vom 7. Juli 2020 E. 1.3.). Vorausgesetzt ist daher zunächst (1), dass der Täter zur sofortigen Meldung des Unfalls verpflichtet gewesen wäre. Eine solche Handlungs- bzw. Meldepflicht ergibt sich nicht aus Art. 91a SVG, sondern aus anderen Normen des Strassenverkehrsrechts. Dabei wird verlangt, dass die gesetzliche Meldepflicht der Abklärung des Unfalls und damit allenfalls auch der Ermittlung des Zustands des Fahrzeuglenkers dient (2). Gemäss Bundesgericht ist dieser Zweckzusammenhang namentlich bei Art. 51 Abs. 3 SVG gegeben. Der Täter muss keine besonderen Vorkehrungen treffen, um einer Untersuchungsmassnahme zu entgehen. Das blosses Unterlassen der Meldung genügt. Der Begriff des Unfalls richtet sich zudem nach der Rechtsprechung zu Art. 51 und 92 SVG, wonach ein Unfall jedes Ereignis ist, das geeignet ist, einen Personen- und/oder Sachschaden herbeizuführen (BSK SVG-RIEDO, N 76 zu Art. 91a). Weiter wird verlangt, dass die Benachrichtigung der Polizei möglich war (3). Dies richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles. Schliesslich muss die Anordnung einer Blutprobe sehr wahrscheinlich sein (4) (siehe zum Ganzen: BSK SVG-RIEDO, N 173 ff. zu Art. 91a). Während die Wahrscheinlichkeit der Anordnung einer Untersuchungsmassnahme zur Feststellung der Fahruntfähigkeit nach der älteren bundesgerichtlichen Rechtsprechung von den konkreten Umständen des Falles (Art, Schwere und Hergang des Unfalls, Zustand sowie Verhalten des Fahrzeuglenkers vor und nach dem Unfall) abhängig gemacht wurde (vgl. BGE 131 IV 36 E. 2.2.1; BGE 126 IV 53 E. 2a), muss nach der neueren bundesgerichtlichen Rechtsprechung grundsätzlich bereits mit der Anordnung einer Alkoholkontrolle gerechnet werden, wenn ein Fahrzeugführer in einen Unfall verwickelt ist (BGE 142 IV 324 E. 1.1.2 f.). Anders verhält es sich nur dann, wenn die Kollision zweifelsfrei auf einen vom Fahrzeuglenker unabhängigen Umstand zurückzuführen ist (zum Ganzen: BGer 6B\_531/2020 vom 7. Juli 2020 E. 1.3 mit Hinweisen). Mit der neuen Rechtsprechung stellt das Bundesgericht klar, dass eine Atemalkoholkontrolle die absolute Regel bildet. Dies wird mit der seit dem 1. Januar 2005 in Kraft getretenen legislativen Änderung von Art. 55 Abs. 1 SVG begründet, wonach Fahrzeugführer sowie an Unfällen beteiligte Strassenbenützer einer Atemalkoholkontrolle unterzogen werden können, und mit Art. 10 der Strassenverkehrskontrollverordnung (SKV; SR 741.013), wonach die Polizei systematisch Atemalkoholtests durchführen kann (BGE 142 IV 324 E. 1.1.2). Auch der völlig

## **E. 23**

nüchterne Fahrzeugführer muss daher mit einer Alkoholkontrolle rechnen (BGer 6B\_415/2015 vom 19. August 2015 E. 1.2). Zum geltenden Art. 91a SVG hielt das Bundesgericht in neueren Entscheiden in Bezug auf das «Sich-Widersetzen» fest, dies bedeute, sich so zu verhalten, dass eine angeordnete Massnahme zur Feststellung der Fahrunfähigkeit zumindest vor- erst nicht vollzogen werden könne. Die Ausführung der angeordneten Massnahme müsse nicht gänzlich verunmöglicht werden (BGer 6B\_229/2012 vom 5. November 2012 E. 4.1 und 6B\_680/2010 vom 2. November 2010 E. 4.2.2, insb. unter Bezug- nahme auf die Rechtsprechung und Lehre zu Art. 285 StGB; kritisch dazu BSK SVG-RIEDO, N 158 ff. zu Art. 91a). Die Tatvariante des Sich-Entziehens wurde vom Bundesgericht unter Bezugnahme auf den Leitentscheid BGE 115 IV 51 demgegenüber ausdrücklich als Erfolgsdelikt qualifiziert (BGer 6B\_91/2008 vom 11. März 2008 E. 2.1.1 und 6B\_216/2010 vom 11. Mai 2010 E. 3.1.2). Sodann stellt auch der Wortlaut der Bestimmung nicht unter Strafe, wer sich einer solchen Massnahme «entzieht», sondern wer sich dieser «entzogen hat». Der Tatbestand ist demnach nur dann vollendet, wenn es (defini- tiv) nicht (mehr) gelingt, die Fahrunfähigkeit des Täters zum Zeitpunkt der Fahrt bzw. des Unfalls zuverlässig festzustellen. Von einem Sich-Entziehen ist in etwa dann auszugehen, wenn ein Täter die Meldung eines Unfalls unterlässt und infol- gedessen die nötigen Massnahmen zur Feststellung der Fahrunfähigkeit nicht mehr durchgeführt werden können, der zur Vollendung der Tat gehörende Erfolg also eintritt. Konnten die nötigen Massnahmen innert angemessener Zeit noch durchge- führt werden und damit die Fahrunfähigkeit des Fahrzeuglenkers rückwirkend fest- gestellt werden, so liegt keine vollendete Tatbegehung, sondern ein sog. «vollende- ter» Versuch vor (Art. 22 Abs. 1 StGB). Das strafbare Versuchsstadium ist erreicht, sobald sich der Täter nach einem Unfall von der Unfallstelle entfernt, ohne den Ge- schädigten oder die Polizei zu benachrichtigen (BSK SVG-RIEDO, N 254 ff. zu Art. 91a; vgl. zum Ganzen auch Urteil des Obergerichts des Kantons Bern vom 11. November 2020, SK 20 86).

### **E. 23.1**

**Erstinstanzliches Verfahren** Die beschuldigte Person trägt gemäss Art. 426 Abs. 1 StPO die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird. Fällt die Rechtsmittelinstanz einen neuen Entscheid, so be- findet sie auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung (Art. 428 Abs. 3 StPO). Die erstinstanzlichen Verfahrenskosten setzen sich zusammen aus den Gebühren der Staatsanwaltschaft von CHF 650.00, ihren Auslagen von CHF 1'402.90 (pag. 97), den Kosten des staatsanwaltschaftlichen Einspracheverfahrens von CHF 50.00 (pag. 132), Gerichtsgebühren von CHF 3'400.00 (inkl. Gebühr für die schriftliche Urteilsbegründung) sowie Zeugengelder von CHF 110.00 (pag. 286 und pag. 341-343). Die erstinstanzlichen Verfahrenskosten belaufen sich demnach ins-

### **E. 23.2**

**Oberinstanzliches Verfahren** Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens und Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die oberinstanzlichen Verfahrenskosten werden infolge beschränkter Anfechtung auf eine Pauschalgebühr von CHF 2'500.00 bestimmt. Diese trägt zufolge Unterlie- gens der Beschuldigte. 24. Entschädigung Eine Entschädigung ist bei diesem Ausgang des Verfahrens aus denselben Über- legungen wie oben betreffend erstinstanzlicher Verfahrenskosten und auch oberin- stanzlich infolge vollumfänglichen Unterliegens nicht angezeigt.

## **E. 25**

Der Beschuldigte ist somit der versuchten Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahrunfähigkeit nach Art. 91a, Art. 55 Abs. 1 und 3 Bst. b SVG i.V.m. Art. 22 StGB schuldig zu sprechen.

## **E. 26**

19. Allgemeine Grundlagen der Strafzumessung Für die allgemeinen Grundlagen der Strafzumessung kann auf die Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 389-391). 20. Strafrahmen, Strafart und Methodik im vorliegenden Fall Die Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahrunfähigkeit wird gemäss Art. 91a SVG mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren bestraft. Da die Kammer vorliegend an das Verschlechterungsverbot gebunden ist und die Vorinstanz für beide Schuldsprüche eine Geldstrafe aussprach, erübrigt sich die Frage nach der Strafart; für diese Delikte ist auch oberinstanzlich eine Geldstrafe auszusprechen. Bei der Bemessung der Strafe für eine versuchte Tatbegehung ist in einem ersten Schritt die schuldangemessene Strafe für das vollendete Delikt festzulegen. Die derart ermittelte hypothetische Strafe ist in der Folge unter Berücksichtigung des fakultativen Strafmilderungsgrundes von Art. 22 Abs. 1 StGB zu reduzieren (BGer 6B\_466/2013 vom 25. Juli 2013 E. 2.3.1). Für den rechtskräftigen Schuldspruch wegen einfacher Verletzung der Verkehrsregeln sowie für den Schuldspruch wegen pflichtwidrigen Verhaltens bei Unfall ist gemäss gesetzlicher Bestimmung je eine Busse auszufällen. In Anwendung von Art. 49 StGB ist auch hier anschliessend eine Gesamtbusse festzusetzen. 21. Strafzumessung für die mehrfache versuchte Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahrunfähigkeit

## **E. 27**

Verhalten ist dem Tatbestand allerdings immanent. Unter Berücksichtigung aller denkbaren unter den Tatbestand fallenden Delikte ist das objektive Tatverschulden zwischen den beiden Regelbeispielen der VBRS-Richtlinien (12 und 35 Strafeinheiten) eher an der oberen Grenze anzusiedeln. Die Kammer erachtet gestützt darauf eine Strafe von 30 Strafeinheiten als dem objektiven Tatverschulden des Beschuldigten angemessen. Der Beschuldigte handelte direktvorsätzlich. Ihm wäre es zudem ohne weiteres möglich und auch zumutbar gewesen, sich der Geschädigten und danach der ein-treffenden Polizei selber zu stellen und von einer Vereitelung durch Wegfahren abzusehen. Der Beschuldigte handelte in der Absicht, sich mit seinem Manöver vor einem (weiteren) Ausweiszug zu retten. Dieser Umstand ist aber neutral zu gewichten. Das Motiv ist nicht verwerflicher, als sich überhaupt einer Strafverfolgung entziehen zu wollen. Es bleibt somit bei 30 Strafeinheiten. Weiter zu berücksichtigen ist, dass die Tatbegehung im Versuchsstadium blieb. Der Beschuldigte hat sich definitiv vom Unfallort entfernt und somit alles dafür getan, um das Delikt zu vollenden. Es war nur der Umsicht und Reaktion des Zeugen sowie der Polizei zu verdanken, dass er letztendlich doch noch innert einer angemessenen Frist zur Alkoholkontrolle erreicht werden konnte. Insgesamt rechtfertigt die versuchte Tatbegehung eine Reduktion um insgesamt fünf Strafeinheiten. Gestützt auf die objektiven und subjektiven Tatkomponenten sowie den fakultativen Strafmilderungsgrund resultiert für den Schuldspruch wegen versuchter Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahrunfähigkeit durch Sich-Entfernen vom Unfallort vor Berücksichtigung der Täterkomponenten eine Strafe von 25 Strafeinheiten.

## **E. 28**

leben und die persönlichen Verhältnisse geben ansonsten zu keiner Veränderung der Strafhöhe Anlass. Der Beschuldigte verhielt sich im vorliegenden Strafverfahren korrekt und kooperativ. Dies darf von ihm allerdings erwartet werden und wirkt sich nicht zusätzlich strafmindernd aus. Er bestritt die ihm zur Last gelegten Taten auch im oberinstanzlichen Verfahren, was allerdings von seinem Recht, sich nicht selber belasten zu müssen, gedeckt ist und deshalb – entgegen der Auffassung der Vorinstanz – nicht zu seinen Ungunsten berücksichtigt werden darf (vgl. pag. 394). Dies bedeutet aber auch, dass unter dem Titel Geständnisbereitschaft keine Strafminderung erfolgen kann. Die Strafempfindlichkeit ist als durchschnittlich zu werten.

#### **E. 29**

waren. Bleibt noch zu prüfen, inwiefern sich das Einkommen für den Beschuldigten verändert hat. 2021 betrug das Einkommen des Beschuldigten aus Arbeitserwerb total CHF 182'887.00 (pag. 251), 2022 erhöhte es sich auf CHF 190'474.00 (pag. 438). Angesichts des sehr guten Einkommens der Ehefrau (CHF 114'163.00) ist ein Abzug für Ehegattenunterstützung nicht gerechtfertigt. Auf Grund der fehlenden Begründung des Urteils der Vorinstanz in diesem Punkt ist nicht möglich, neben dieser marginalen Einkommenserhöhung weitere, damals unberücksichtigt gebliebene positive oder negative Einkommensveränderungen zu eruieren. Die Kammer kommt somit nicht umhin, den vorinstanzlichen Tagessatz ohne Erhöhung zu bestätigen. Im Ergebnis beträgt die Geldstrafe somit 50 Tagessätze zu CHF 410.00, ausmachend CHF 20'500.00.

#### **E. 30**

spruch auf die von den VBRS-Richtlinien empfohlene Höhe von CHF 300.00 festzusetzen. Davon sind in Anwendung von Art. 49 StGB zwei Drittel statt wie vorinstanzlich 50%, mithin CHF 200.00, zur Einsatzstrafe von CHF 400.00 zu asperieren. Die Täterkomponenten, insbesondere die vorerwähnte Vorstrafe sowie die Administrativmassnahmen lassen den Beschuldigten strassenverkehrsbezogen als unbelehrbar erscheinen und rechtfertigen zudem eine angemessene Erhöhung der Busse um CHF 100.00. Die Gesamtbusse für den Schuldspruch wegen pflichtwidrigen Verhaltens bei Unfall sowie wegen einfacher Verletzung von Verkehrsregeln beträgt damit insgesamt CHF 700.00. Auf Grund des zu beachtenden Verschlechterungsverbots ist die Kammer jedoch an die vorinstanzlich gesprochene Busse von CHF 550.00 gebunden. Die Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhafter Nichtbezahlung wird auf sechs Tage festgesetzt (Art. 106 Abs. 2 StGB). V. Widerruf Der Beschuldigte hat die versuchten Vereitelungen von Massnahmen zur Feststellung der Fahrunfähigkeit während einer Probezeit begangen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens bleibt der Kammer schon nur aufgrund des Verschlechterungsverbots lediglich der Verzicht auf den Widerruf des bedingten Vollzugs der Vorstrafe vom 24. Dezember 2020 (Strafbefehl wegen grober Verletzung der Verkehrsregeln, bedingte Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu CHF 290.00 mit 4 Jahren Probezeit und CHF 1'450.00 Verbindungsbusse). Auch die Kammer verlängert die Probezeit um ein Jahr. Die vorinstanzlichen Verfahrenskosten von CHF 300.00 für das Widerrufsverfahren wie auch die oberinstanzlichen Verfahrenskosten von CHF 150.00 werden dem Beschuldigten zur Bezahlung auferlegt. VI. Kosten und Entschädigung 23. Verfahrenskosten

#### **E. 31**

gesamt auf CHF 5'612.90 (pag. 398). Dieser Betrag wurde nicht beanstandet und erscheint der Kammer zudem als angemessen. Der Beschuldigte wurde erstinstanzlich von der

Anschuldigung des Führens eines Motorfahrzeugs in angetrunkenem Zustand freigesprochen. Die Vorinstanz hat für diesen Freispruch keine Kosten ausgeschieden mit der Begründung, eine Ausscheidung rechtfertige sich auf Grund des minimalen Aufwandes für diesen Vorhalt nicht. Die Beweissmassnahmen und sämtliche Verfahrensschritte hätten auch sonst stattgefunden (pag. 398). Der Beschuldige verlangt in seiner Berufung eventualiter und für den Fall erneuter Schuldsprüche, von den gesamten erstinstanzlichen Verfahrenskosten sei ein Viertel auszuschneiden und dem Kanton Bern aufzuerlegen (pag. 506). Sämtliche Tatvorwürfe gegen den Beschuldigten oszillieren seit Anbeginn um ein und dasselbe Kerngeschehen, nämlich die Kollision am 27. August 2021 um 18:05 Uhr. Der Beschuldigte hat mit seinem Verhalten, insbesondere mit dem Wegfahren vom Unfallort das gesamte Strafverfahren in diesem Ausmass überhaupt erst in Gang gesetzt. Die nachfolgenden Verfahrensschritte wären nach dieser versuchten Entziehung vor den Unfallkonsequenzen allesamt so oder anders notwendig geworden, insbesondere auch die Blutalkoholkontrolle. Wegen des vorsätzlichen Nachtrunkes wurden zudem die beiden IRM-Berichte notwendig. Auch die Zeugeneinvernahmen waren letztendlich für die Eruierung der Gesamtumstände im Zusammenhang mit den vorliegenden Schuldsprüchen unabdingbar. Wird die beschuldigte Person freigesprochen, so können ihr die Verfahrenskosten ganz oder teilweise auferlegt werden, wenn sie rechtswidrig und schuldhaft die Einleitung des Verfahrens bewirkt oder dessen Durchführung erschwert hat (Art. 426 Abs. 2 StPO). Die Rechtswidrigkeit und Schuldhaftigkeit der Verfahrenseinleitung durch den Beschuldigten ergibt sich aus den Schuldsprüchen gegen ihn. Mit dem Nachtrunk hat der Beschuldigte das Verfahren zudem erschwert. Der Vorinstanz ist weiter beizupflichten, dass sich auch aufgrund des minimalen Aufwandes, welcher auf den Freispruch entfiel, eine Kostenausscheidung nicht rechtfertigt. Die erstinstanzlichen Verfahrenskosten sind aus all diesen Gründen integral dem Beschuldigten zur Bezahlung aufzuerlegen.

### **E. 32**

VII. Dispositiv Die 1. Strafkammer erkennt: I. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Regionalgerichts Berner Jura-Seeland (Einzelgericht) vom 27. Januar 2023 insofern in Rechtskraft erwachsen ist, als A. A. \_\_\_\_\_ freigesprochen wurde von der Anschuldigung des Führens eines Motorfahrzeugs in angetrunkenem Zustand (mind. 0.63 ‰), angeblich begangen am 27.08.2021 in K. \_\_\_\_\_, G. \_\_\_\_\_ (Strasse). B. A. \_\_\_\_\_ schuldig erklärt wurde der einfachen Verletzung der Verkehrsregeln, begangen am 27.08.2021 in K. \_\_\_\_\_, G. \_\_\_\_\_ (Strasse), durch mangelnde Aufmerksamkeit und dadurch Missachten des Signals «kein Vortritt». II. A. \_\_\_\_\_ wird schuldig erklärt: 1. des pflichtwidrigen Verhaltens bei Unfall, begangen am 27.08.2021 in K. \_\_\_\_\_, G. \_\_\_\_\_ (Strasse); 2. der versuchten Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahrunfähigkeit, mehrfach begangen am 27.08.2021 in K. \_\_\_\_\_, G. \_\_\_\_\_ (Strasse) und F. \_\_\_\_\_ (Strasse). III. A. \_\_\_\_\_ wird aufgrund des rechtskräftigen Schuldspruchs gemäss Ziff. I. B. und der Schuldsprüche gemäss Ziff. II. hiervor in Anwendung der Art. 22 Abs. 1, 34, 47, 48a, 49 Abs. 1, 106 StGB; Art. 27 Abs. 1, 31 Abs. 1, 36 Abs. 2, 51 Abs. 1 und 3, 55 Abs. 1 und 3 Bst. b, 90 Abs. 1, 91a Abs. 1, 92 Abs. 1 SVG;

### **E. 33**

Art. 3 Abs. 1, 14 Abs. 1 VRV; Art. 36 Abs. 2 SSV; Art. 426 Abs. 1 und 2, 428 Abs. 1 und 3 StPO verurteilt: 1. Zu einer Geldstrafe von 50 Tagessätzen zu CHF 410.00, ausmachend total CHF 20'500.00. 2. Zu einer Übertretungsbusse von CHF 550.00. Die

Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhafter Nichtbezahlung wird auf 6 Tage festgesetzt. 3. Zur Bezahlung der erstinstanzlichen Verfahrenskosten, insgesamt ausmachend CHF 5'612.90. 4. Zur Bezahlung der oberinstanzlichen Verfahrenskosten, bestimmt auf CHF 2'500.00. IV. 1. Der A. \_\_\_\_\_ mit Urteil der Regionalen Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland vom 24.12.2020 für eine Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu CHF 290.00 gewährte bedingte Vollzug (unter Gewährung einer Probezeit von 4 Jahren) wird nicht widerrufen. 2. Die Probezeit wird um 1 Jahr verlängert. 3. Die erstinstanzlichen Verfahrenskosten für das Widerrufsverfahren von CHF 300.00 werden A. \_\_\_\_\_ auferlegt. 4. Die oberinstanzlichen Verfahrenskosten für das Widerrufsverfahren, bestimmt auf CHF 150.00, werden A. \_\_\_\_\_ auferlegt. V. Weiter wird verfügt: Zu eröffnen: - dem Beschuldigten/Berufungsführer, v.d. Rechtsanwalt B. \_\_\_\_\_ - der Generalstaatsanwaltschaft Mitzuteilen: - der Vorinstanz - der Koordinationsstelle Strafregister (nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Entscheidung der Rechtsmittelbehörde)

#### **E. 34**

- dem Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt des Kantons Bern, Abteilung Administrative Verkehrssicherheit (nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Entscheidung der Rechtsmittelbehörde) Bern, 16. Januar 2024 (Ausfertigung: 30. September 2024) Im Namen der 1. Strafkammer Die Präsidentin: Oberrichterin Schwendener Die Gerichtsschreiberin: Bettler i.V. Gerichtsschreiberin Kilchenmann Rechtsmittelbelehrung Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.